

## INHALT

	Seite		Seite
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz		Kindertagesstätten SüdOst	
Entstehung von drei <b>Stiftungen</b> .....	1866	<b>Jahresabschluss 2013</b> .....	1882
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt		Der Präsident des Landgerichts Berlin	
Ausführungsvorschriften über die Aufstellung des <b>Streuplans für den Straßenwinterdienst</b> .....	1866	Ungültigkeitserklärung von <b>Siegeln</b> .....	1886
Bekanntmachung einer <b>Ausnahmezulassung</b> ..	1867	<b>Bezirksämter</b> .....	1887
Einrichtung eines Verzeichnisses über <b>Sachkundige im Bereich der gebäudebewohnenden Arten</b> des Landes Berlin .....	1868	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1897
Ärztchammer Berlin		<b>Öffentliche Ausschreibung</b> .....	1910
Zehnter Nachtrag zur <b>Weiterbildungsordnung</b>	1869	<b>Gerichte</b> .....	1911
		<u>NI<sup>CH</sup>T AMTLICHER TEIL</u>	
		<b>Gläubigeraufrufe</b> .....	1912

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 16. 10. 2014, 12 Uhr	Freitag, 24. 10. 2014
Donnerstag, 23. 10. 2014, 12 Uhr	Freitag, 31. 10. 2014
Donnerstag, 30. 10. 2014, 12 Uhr	Freitag, 07. 11. 2014
Donnerstag, 06. 11. 2014, 12 Uhr	Freitag, 14. 11. 2014

Die oberste Naturschutzbehörde macht mit dieser Bekanntmachung geeigneten sachkundigen Personen die Möglichkeit, in das Verzeichnis aufgenommen zu werden.

### 1. Verzeichnis über Sachkundige im Bereich der gebäudebewohnenden Arten (VSA)

Das VSA soll im Jahr 2014 eingerichtet werden. Sachkundige, die auf dem Gebiet der Vogel- sowie Fledermauskunde – insbesondere gebäude- und baumhöhlenabhängige Arten – über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und gutachterlich für private und öffentliche Auftraggeber tätig werden wollen, können sich in das Verzeichnis eintragen lassen.

Die Kompetenz von Sachkundigen im Artenschutz wird bei der Erfassung von planungsrelevanten Arten und gegebenenfalls für die Planung von Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die Eintragung in das VSA ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung um öffentliche Aufträge in Berlin und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Die Einrichtung des Verzeichnisses ist eine Dienstleistung für öffentliche und private Auftraggeber, um das Auffinden geeigneter sachkundiger Personen zu erleichtern. Rechte von oder gegenüber Dritten können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Eintragung erfolgt kostenlos.

Das Honorar für die jeweilige Tätigkeit ist mit dem Auftraggeber frei zu verhandeln.

### 2. Anforderungsprofil

Der Sachkundige sollte eine entsprechende Reputation in Form einer abgeschlossenen Hochschulausbildung als Biologe oder eines vergleichbaren Abschlusses haben. Langjährige berufspraktische Erfahrung, ein fortgesetzter Bezug zur Praxis, Kenntnis des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und der dazugehörigen rechtlichen Bestimmungen sind die Grundvoraussetzungen für diese Tätigkeit. Dazu gehört die persönliche Befähigung zur sachlichen und unvoreingenommenen, objektiven Erfassung und Dokumentation von Sachverhalten, verbunden mit der Fähigkeit, sich in Wort und Schrift allgemein verständlich und überzeugend auszudrücken, um einen entsprechenden gutachterlichen Auftrag zu erfüllen.

An die Sachkundigen werden im Rahmen der oben genannten Tätigkeit folgende Anforderungen gestellt:

- sehr gute Artenkenntnisse auf ihrem Spezialgebiet,
- besondere Artenkenntnisse auf dem Gebiet der Gebäude- und Höhlenbewohner (Vögel und/oder Fledermäuse),
- Kenntnisse über Lebensstätten an Gebäuden und nutzbare Höhlenstrukturen,
- Erfahrung in der Identifikation von Lebensstätten und nutzbare Strukturen an Gebäuden,
- Interpretation von Anzeichen auf Brutgeschehen oder Quartiersnutzung,
- Kenntnisse in der Anwendung von Hilfsmitteln wie zum Beispiel Ultraschalldetektor, Endoskop,
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Planung und Anbringung artspezifisch geeigneter Ersatznisthilfen oder -quartieren,
- Kenntnis der relevanten Rechtsgrundlagen im Bundesnaturschutzgesetz.

### 3. Einzureichende Unterlagen

Zum Nachweis der Qualifikation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag  
(Antragsformular und weitere Hinweise finden Sie unter [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur\\_gruen/naturschutz/artenschutz/vsa/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/vsa/))

- berufliche Qualifikationen (Biologe/Biologin, Landschaftsplaner/-in, Ingenieur/-in der Landespflege, vergleichbare Ausbildungen oder langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet)
- Nachweis über vertiefte Kenntnisse im Bereich Vögel oder Fledermäuse
- Nachweis über durchgeführte Erfassungen von oben genannten Arten, insbesondere von dokumentierter Mitwirkung bei Gutachten von öffentlichen Auftraggebern
- entsprechende Publikationen oder sonstige Referenzen

### 4. Eintragung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Antragstellerin oder der Antragsteller für die beantragten Artengruppen in das Verzeichnis aufgenommen. Die oberste Naturschutzbehörde nimmt hierbei keine bewertende, sondern ausschließlich eine formale Prüfung der eingereichten Unterlagen vor. Die sachkundige Person erhält eine Bescheinigung über die Eintragung.

Die sachkundige Person erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten gespeichert, im Internet veröffentlicht und zur Auskunft auch weitergeben werden können.

Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass in der Liste aufgeführte Personen die erforderlichen Sachkenntnisse nicht besitzen, werden sie aus der Liste der Sachkundigen gestrichen.

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in die Liste besteht nicht.

### 5. Bewerbungsfrist

Die Bewerbung ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bekanntmachung: VSA“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin – Referat I E –, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin einzureichen.

### 6. Allgemeine Hinweise

Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich um eine Bekanntmachung.

Die Durchführung dieser Bekanntmachung ist freiwillig. Die Teilnahme ist unverbindlich; entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Für Nachfragen stehen Ihnen Frau Lakenberg, Telefon: 030 9025-1035, E-Mail: [karola.lakenberg@senstadtum.berlin.de](mailto:karola.lakenberg@senstadtum.berlin.de) oder Herr Mielke, Telefon: 030 9025-1386, E-Mail: [michael.mielke@senstadtum.berlin.de](mailto:michael.mielke@senstadtum.berlin.de) zur Verfügung.

## Ärztammer Berlin

### Zehnter Nachtrag zur Weiterbildungsordnung

Vom 11. Juni 2014

Telefon: 40806-2103 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 11. Juni 2014 folgende Änderung ihrer Weiterbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar und 16. Juni 2004 (ABl. 2006 S. 1297), die zuletzt durch den 9. Nachtrag vom 17. November 2010 (ABl. 2012 S. 388) geändert worden ist, beschlossen:

## Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar und 16. Juni 2004 (ABl. 2006 S. 1297), die zuletzt durch den 9. Nachtrag vom 17. November 2010 (ABl. 2012 S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## I. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

## 1. § 2a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Weiterbildungsbefugten“ wird durch die Wörter „Arztes mit der betreffenden Bezeichnung“ ersetzt.

## b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tageskliniken,“ gestrichen.

## bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Andere Einrichtungen, wie Tageskliniken, zählen zum ambulanten Bereich, sofern sie ein entsprechendes Spektrum vorhalten.“

## c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten insbesondere:

- Allgemeinmedizin,
- Anästhesiologie,
- Arbeitsmedizin,
- Augenheilkunde,
- Chirurgie,
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Humangenetik,
- Innere Medizin,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie,
- Neurochirurgie,
- Neurologie,
- Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Strahlentherapie sowie
- Urologie.

Andere Gebiete sind der unmittelbaren Patientenversorgung zuzurechnen, sofern eine Tätigkeit mit hinreichend direktem Patientenbezug ausgeübt wird.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunktweiterbildung, so hat das Kammermitglied, das eine solche Weiterbildung absolviert hat und deshalb die Bezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.“

## b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 19 bis 20“ ersetzt.

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 5 wird nach den Wörtern „Wehr- und Ersatzdienst“ das Wort „Bundesfreiwilligendienst,“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „im Kalenderjahr“ durch die Wörter „innerhalb eines Weiterbildungsjahres“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „vorher“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Weiterbildung kann in Teilzeit abgeleistet werden, wenn sie hinsichtlich Niveau und Qualität einer ganztägigen Weiterbildung entspricht. Eine Weiterbildung in Teilzeit ist in mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu absolvieren, um anrechnungsfähig zu sein. Eine Weiterbildung in Teilzeit in einer Zusatz-Weiterbildung muss mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die Weiterbildungszeit verlängert sich bei einer Weiterbildung in Teilzeit entsprechend einer Weiterbildung in Vollzeit. Eine Weiterbildung in Teilzeit kann nur angerechnet werden, wenn sie vorher angezeigt und von der Ärztekammer als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.“

e) In Absatz 7a wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und die Weiterbildung im Schwerpunkt sind“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Werden im Rahmen einer Facharztweiterbildung Weiterbildungsabschnitte aus einer bereits abgeschlossenen Facharztweiterbildung angerechnet, verkürzt sich die Weiterbildungszeit entsprechend. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit muss mindestens die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit für die jeweilige Facharztqualifikation umfassen.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Apothekern“ durch die Wörter „, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „persönlich geeignet ist und eine“ die Wörter „mehrjährige, grundsätzlich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnis kann auch in Teilzeit ausgeübt werden.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Ärztekammer kann die Ergebnisse der Evaluation bei der Überprüfung der erteilten Befugnisse einbeziehen.“

d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der befugte Arzt hat die Weiterbildungsstätte betreffende Veränderungen wie Bezeichnung, Adresse, Veränderungen in Struktur und Größe sowie Veränderungen des Tätigkeitsumfangs unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen.“



- e) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ärzte, die berechtigt sind, die Bezeichnung Facharzt für Plastische Chirurgie zu führen, können auf Antrag die Befugnis zur Weiterbildung in der Kompetenz nach Abschnitt B Nummer 7.6 erhalten.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammerangehörigen in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in dem Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Praxen niedergelassener Ärzte durchgeführt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im zweiten Spiegelstrich wird nach den Wörtern „Rechnung tragen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation soll anhand eines Logbuchs gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 erfolgen.“
7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind, ist die Zulassung zurückzunehmen, sofern einer Rücknahme nicht besondere Sachgründe entgegenstehen.“
8. § 13 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Weiterbildungsausschüsse bilden den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss dient der Weiterentwicklung des Weiterbildungswesens. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss berät Themen, die alle Weiterbildungsausschüsse betreffen und kann Richtlinien festlegen, die eine einheitliche Rechtsanwendung in den Weiterbildungsausschüssen sichern sollen. Der Gemeinsame Weiterbildungsausschuss beschließt zudem die Richtlinien zu den Weiterbildungsinhalten. Die Delegiertenversammlung wählt für den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuss einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Weiterbildungsausschüsse und der Widerspruchsstelle.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Prüfer der vorangegangenen Amtsperiode bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Prüfungsausschussmitglieder“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „der vorgelegten Zeugnisse und“ gestrichen und nach den Wörtern „des Prüfungsergebnisses“ die Wörter „und anhand der vorgelegten Zeugnisse“ eingefügt.
11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:
- „§ 15a Nachteilsausgleich
- (1) Macht der Antragsteller durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Ärztekammer geltend, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer, am vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, erhält er einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer, eines anderen Ortes, einer anderen Form, die Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise.
- (2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung umgehend schriftlich mit.“
12. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „sowie eine erteilte Auflage werden“ ersetzt.
13. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „ist zurückzunehmen“ durch die Wörter „kann zurückgenommen werden“ ersetzt.
14. Die §§ 19 bis 20 werden durch folgende §§ 19 bis 20 ersetzt:
- „§ 19
- Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) nach § 2 Absatz 2**
- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Facharztanerkennung.
- Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Facharztanerkennung. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Mindestanforderungen nach Artikel 25 oder Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind (Konformitätsbescheinigung). Bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen genügt die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet des Staates nach Satz 2 ausgeübt hat. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2 der

Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3 oder 5.1.4 genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2, 5.1.3 oder 5.1.4 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.

Die vorgenannten Bescheinigungen gelten als Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 und werden automatisch anerkannt. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten vorbehaltlich der Sonderregelungen der Artikel 23 Absätze 3 bis 5 und Artikel 27 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Gleiches gilt, wenn der Weiterbildungsnachweis in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat) ausgestellt wurde, sofern der Nachweis durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkennt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat.

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 4 liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung ist.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, erteilt die Ärztekammer hierüber einen Bescheid verbunden mit dem Angebot der Ablegung einer Eignungsprüfung. Sie stellt darin die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fest, in denen die wesentlichen Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll.

Eine Eignungsprüfung ist auch abzulegen, wenn die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung

eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungs- oder Befähigungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungsordnung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungs- oder Befähigungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt und wenn diese nicht durch Berufspraxis ausgeglichen werden können.

Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 15 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 – die §§ 12 bis 17 entsprechend.

(4) Die Ärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat, innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(5) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. Weiterbildungs- und Befähigungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder ob dies beabsichtigt ist.

Soweit die unter Nummern 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(6) Die Ärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.

(7) Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Artikel 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

#### § 19a

**Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) nach § 2 Absatz 3 und 4**

(1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Absatz 3 und 4 gilt § 19 Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(2) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 liegen wesentliche Unterschiede vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung wesentlich unterscheidet.

#### § 20

**Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben nach § 2**

(1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 19 Absatz 3 Satz 4 bis 6 und 9 entsprechend.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, erteilt die Ärztekammer hierüber einen Bescheid verbunden mit dem Angebot der Ablegung einer Kenntnisprüfung.

Die Zulassung zur Kenntnisprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten für die angestrebte Weiterbildungsbezeichnung über die Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung nachweist, um Defizite in der nachgewiesenen Weiterbildung auszugleichen.

Für die Kenntnisprüfung gelten – mit Ausnahme von § 15 Absatz 4 und 5 – die §§ 12 bis 17 entsprechend.

Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind ebenfalls durch eine Kenntnisprüfung nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 19 Absatz 4 Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 1 bis 6 sowie Absatz 6 entsprechend.“

## II. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

### 1. Die Facharzt-Ordnungsziffer „1.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Ordnungspunkt wird wie folgt gefasst:

- „• 18 Monate Allgemeinmedizin, davon können bis zu 6 Monate in der hausärztlich internistischen Versorgung angerechnet werden“

bb) Im dritten Ordnungspunkt wird das Wort „(ambulant)“ gestrichen.

b) In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird der 20. Spiegelstrich gestrichen.

c) In der Rubrik „Übergangsbestimmung“ werden die Wörter „innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des 6. Nachtrages dieser Weiterbildungsordnung“ gestrichen.

### 2. Die Facharzt-Ordnungsziffer „2.1 Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie“ wird wie folgt geändert:

In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird die zweite Angabe „Ordnungspunkt“ durch die Angabe „Spiegelstrich“ ersetzt.

### 3. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeine Chirurgie“ wird wie folgt geändert:

In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.

### 4. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie“ wird wie folgt geändert:

In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.

### 5. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.3 Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie“ wird wie folgt geändert:

In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.

### 6. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.4 Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie“ wird wie folgt geändert:

In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.

7. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.5 Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie“ wird wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.
8. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie“ wird wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.
9. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.7 Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie“ wird wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.
10. Die Facharzt-Ordnungsziffer „7.8 Facharzt/Fachärztin für Visceralchirurgie“ wird wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.
11. Die Facharzt-Ordnungsziffer „8.1 Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird wie folgt geändert:
- In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird nach dem ersten Ordnungspunkt ein neuer Ordnungspunkt „6 Monate in der Zusatzweiterbildung Labor-diagnostik angerechnet werden“ eingefügt.
  - Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
    - Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen“.
    - Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– der Indikationsstellung, sachgerechten Probegewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich den Grundlagen zytodiagnostischer Verfahren sowie Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild“.
12. Die Schwerpunkt-Ordnungsziffer „8.1.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ wird wie folgt geändert:
- Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
    - Im zweiten Spiegelstrich werden nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich und das Wort „oder“ eingefügt.
    - Der neunte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– Kenntnisse der Sexualmedizin“.
    - Folgender Spiegelstrich wird angefügt:  
„– fertilitätsbezogene Beratung und Behandlung von Frauen und Männern mit schweren Erkrankungen (zum Beispiel Karzinom)“.
  - Die Rubrik „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ wird wie folgt geändert:
    - Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– assistierte Fertilisationsmethoden einschließlich hormoneller Stimulation, Inseminationen, davon in-vitro-Fertilisation (IVF) und/oder Intrazytoplasmatische Spermatozoen-Injektion (ICSI)“.
- bb) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– durch OP-Berichte dokumentierte Mitwirkung bei größeren fertilitäts-chirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, (ausschließlich rein diagnostische Eingriffe)“
- cc) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:  
„– dokumentierte Fälle der Diagnostik und Therapie gynäkologisch-endokrino-logischer Störungen, davon verschiedene Entitäten“.
13. Die Schwerpunkt-Ordnungsziffer „8.1.3 Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ wird wie folgt geändert:
- In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird im dritten Ordnungspunkt die Angabe „12“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
  - Die Rubrik „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ wird wie folgt geändert:
    - Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:  
„– Ultraschalluntersuchungen des Fetus, seiner Organe, seines Kreislaufes mittels Dopplersonographien sowie der Echokardiographie“.
    - Im zweiten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Feten“ die Wörter „und der Mutter“ eingefügt.
14. In der Facharzt-Ordnungsziffer „9.2 Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ im zweiten Satz die Angabe „1“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
15. Die Facharzt-Ordnungsziffer „13.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:
- Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
    - Im zweiten Ordnungspunkt werden nach den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „in mindestens zwei verschiedenen Facharzt-kompetenzen“ eingefügt.
    - Der letzte Satz wird aufgehoben.
  - In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ im Abschnitt „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ wird im letzten Spiegelstrich das Wort „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
16. Die Facharzt-Ordnungsziffer „13.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ wird wie folgt geändert:
- In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der letzte Satz aufgehoben.
  - In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ werden im sechsten Spiegelstrich die Wörter „Mitwirkung und Beurteilung“ gestrichen und das Wort „therapeutischer“ wird durch das Wort „therapeutischen“ ersetzt.
17. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.

18. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
19. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
20. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
21. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
22. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
23. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.9 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
24. In der Facharzt-Ordnungsziffer „13.10 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz aufgehoben.
25. Die Facharzt-Ordnungsziffer „15.1 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird der Abschnitt „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ wie folgt geändert:
- aa) Im dritten Spiegelstrich werden die Wörter „oder Hypnose“ gestrichen.
- bb) Im sechsten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Stunde“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens 2 Langzeittherapien von 50 Stunden,“ eingefügt.
- b) Nach der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird folgende Rubrik „Übergangsbestimmung“ angefügt:
- „Übergangsbestimmung:  
Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Zusatzbezeichnung Psychotherapie zu führen berechtigt sind, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.“
26. In der Facharzt-Ordnungsziffer „20.1 Facharzt/Fachärztin für Neurologie“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ im fünften Ordnungspunkt die Angabe „24“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
27. Die Facharzt-Ordnungsziffer „27.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wie folgt geändert:
- aa) Im fünften Spiegelstrich werden die Wörter „(primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention)“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „oder Hypnose“ gestrichen.
- bbb) Im fünften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Stunde“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens 2 Langzeittherapien von 50 Stunden,“ eingefügt.
- b) In der Rubrik „Übergangsbestimmungen“ wird im letzten Satz nach dem Wort „Psychotherapie“ das Wort „führen“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
28. In der Ordnungsziffer „28. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ werden in der Rubrik „Definition“ nach dem Wort „Erkennung,“ die Wörter „somatotherapeutische, psychosomatisch-medizinische und“ eingefügt.
29. Die Facharzt-Ordnungsziffer „28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der zweite Ordnungspunkt wie folgt gefasst:
- „• 24 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, davon maximal 6 Monate Arbeitsmedizin; ausgenommen sind Humanogenetik und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.“
- b) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Im zehnten Spiegelstrich werden die Wörter „oder Hypnose“ gestrichen.
- bb) Im Abschnitt „Von den 1 500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:“ werden unter dem zweiten Spiegelstrich im fünften Anstrich die Wörter „oder Hypnose“ gestrichen.
- cc) Im Abschnitt „Selbsterfahrung in der gewählten Grundorientierung wahlweise“ wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
- „– 150 Stunden verhaltenstherapeutische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung“.
30. In der Facharzt-Ordnungsziffer „33.1 Facharzt/Fachärztin für Urologie“ wird der Abschnitt „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ wie folgt geändert:
- a) Der elfte Spiegelstrich wird gestrichen.
- b) Im zwölften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „einschließlich extrakorporaler Stoßwellenbehandlungen“ eingefügt.
- c) Im fünfzehnten Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Genitale und“ die Wörter „an der“ und nach dem dem Wort „Urethro“ ein Bindestrich und die Wörter „und Meatotomie“ eingefügt.

### III. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. Die mit „Zusatz-Weiterbildungen“ überschriebene Tabelle wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile „21. Kinder-Rheumatologie“ werden folgende Zeilen eingefügt:
- „22. Klinische Notfall- und Akutmedizin  
23. Krankenhaushygiene“

- b) Die in den Zeilen angeführten bisherigen Ordnungsziffern „22“ bis „44“ werden die Ordnungsziffern „24“ bis „46“ und die in den Zeilen angeführten bisherigen Unter-Ordnungsziffern „38.1“ bis „38.5“ werden die Unter-Ordnungsziffern „40.1“ bis „40.5“.
- c) Nach der Zeile mit der neuen Unter-Ordnungsziffer 40.5 wird folgende Zeile eingefügt:  
„40.6 Röntgendiagnostik des Gefäßsystems“
- d) Nach der Zeile mit der neuen Ordnungsziffer „46“ „Spezielle Unfallchirurgie“ wird folgende Zeile eingefügt:  
„47. Spezielle Viszeralchirurgie“.
- e) Die in den Zeilen angeführten bisherigen Ordnungsziffern „45“ bis „47“ werden die Ordnungsziffern „48“ bis „50“.
- 2. In der Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „3. Allergologie“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:**
- a) In dem Ordnungspunkt werden nach den Wörtern „abgeleistet werden“ die Wörter „davon können“ eingefügt.
- b) Dem Ordnungspunkt wird folgender Spiegelstrich angefügt:  
„– 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder für Innere Medizin und Pneumologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 abgeleistet werden.“
- 3. In der Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „9. Geriatrie“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:**  
„Weiterbildungszeit:  
18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 oder für Innere Medizin und Geriatrie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon können
- 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder im Gebiet Allgemeinmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 oder für Innere Medizin und Geriatrie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, abgeleistet werden
- oder  
in einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des 8. Nachtrages ersetzbar durch
- 6 Monate (Vierwochenabschnitte sind anrechenbar) bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Absatz 1
  - 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Geriatrie“
- 4. In der Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „17. Kinder-Gastroenterologie“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:**  
„Weiterbildungszeit:  
24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Gastroenterologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2, davon können bis zu
- 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Gastro-

enterologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 abgeleistet werden“

- 5. In der Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „21. Kinder-Rheumatologie“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:**

„Weiterbildungszeit:

24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Rheumatologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2,

davon können bis zu

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Kinder-Rheumatologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 abgeleistet werden“

- 6. Nach der Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „21. Kinder-Rheumatologie“ wird die folgende Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer eingefügt:**

**„22. Klinische Notfall- und Akutmedizin**

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Notfall- und Akutmedizin umfasst in Ergänzung einer Facharztkompetenz die interdisziplinäre Diagnostik und Behandlung von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus.

Weiterbildungsziel:

Ziel ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der klinischen Notfall- und Akutmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Befugten für Klinische Notfall- und Akutmedizin gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2, davon

- mindestens 24 Monate in einer zentralen Notaufnahme

und

- mindestens 6 Monate Intensivmedizin
- 6 Monate Pädiatrie oder alternativ
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem EPLS-Kurs (oder anderer gleichwertiger Kurs) und
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem durch die Ärztekammer anerkannten Kurses zum Erwerb der Kenntnisse in pädiatrischer Notfallmedizin und
  - 4-wöchige Hospitation in einer pädiatrischen Rettungsstelle
- bis zu 12 Monate können während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

und

- Teilnahme an einem Kurs „Klinische Notfall- und Akutmedizin“ von insgesamt 80 Stunden

Weiterbildungsinhalt:

Erkennen und Durchführen der notwendigen Initialbehandlung bei Erwachsenen und Kindern bei

- dermatologischen Notfällen
- endokrinen und metabolischen Notfällen
- Flüssigkeits- und Elektrolytstörungen

- gastrointestinalen Notfällen
- gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen
- hämatologischen und onkologischen Notfällen
- immunologischen Notfällen
- kardiovaskulären Notfällen
- muskuloskelettalen Notfällen
- nephrologischen und urologischen Notfällen
- neurologischen Notfällen
- Notfällen im Hals-Nasen-Ohrenbereich
- Notfällen durch Infektionen
- ophthalmologischen Notfällen
- pneumologischen Notfällen
- psychiatrischen Notfällen
- Traumata

**Kenntnisse**

- der Zusammenarbeit mit Rettungsdienst und Kasernenärztlicher Vereinigung
- der Organisation, Ausstattung und Personalplanung von Notaufnahmen
- der rechtlichen und ethischen Grundlagen in der Notfallmedizin
- im Management von Großschadensereignissen

**Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren**

- kardiopulmonale Reanimation (CPR), Sicherung der Atemwege und Beatmung, Analgesie und Sedierung, Herz-Kreislauf-Unterstützung und Durchführung von kardialen Maßnahmen, Verfahren zur Temperaturkontrolle
- diagnostische Fähigkeiten und Maßnahmen (Laboruntersuchungen und bildgebende Untersuchungsverfahren)
- Maßnahmen im Hals-Nasen-Ohren-Bereich, Gastrointestinal- und Urogenitaltrakt, Muskel-Skelettsystem, Neurologie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Ophthalmologie
- im Wundmanagement und im Bereich Hygiene

Übergangsbestimmungen:

Fachärzte in den Gebieten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie und Innere Medizin können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie wenigstens 36 Monate in einer zentralen Notaufnahme tätig waren. Führen sie gleichzeitig die gegenwärtige Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können sie bereits nach 24 Monaten Tätigkeit in einer zentralen Notaufnahme zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 gilt abweichend mit der Maßgabe, dass Fachärzte, die leitend in der Notaufnahme tätig waren, nach bestandener Prüfung zur Weiterbildung befugt werden können.

- 7. Nach der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „22. Klinische Notfall- und Akutmedizin“ wird die folgende Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer“ eingefügt:**

**„23. Krankenhaushygiene**

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene umfasst die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen sowie multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination von Maßnahmen zur Prävention und fortlaufender Kontrolle in medizinischen Einrichtungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Krankenhaushygiene nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung mit unmittelbarem Patientenbezug oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungszeit:

erfolgreiche Teilnahme an einer 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in der Krankenhaushygiene einschließlich folgender zu absolvierender Hospitationen:

- 1 Woche im Bereich Krankenhaushygienisches Labor
  - 4 Wochen in der Klinikhygiene mit Begehungen, Prozessbeobachtungen, krankenhaushygienischen-infektiologischen Visiten
  - 2 Wochen im Bereich Öffentliches Gesundheitswesen
- und

- 24 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie gemäß § 5 Absatz 1, davon können bis zu
  - 6 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Krankenhaushygiene gemäß § 5 Absatz 2 abgeleistet werden

oder – auch anteilig – ersetzbar

- durch 24 Monate ärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie von mindestens einem Tag pro Monat während der gesamten Weiterbildung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Krankenhaushygiene sowie Infektionsprävention und hygienischem Qualitätsmanagement einschließlich Erstellung von Hygieneplänen und der Überwachung von deren Umsetzung
- der Ermittlung des Risikoprofils einer Einrichtung für die Entstehung nosokomialer Infektionen
- der Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung sowie der Überwachung der Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
- der Erkennung nosokomialer Infektionen, Erreger- und Resistenzüberwachung und Auswertung epidemiologischer Erhebungen
- der mikrobiologischen und virologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen einschließlich Empfindlichkeitsbestimmungen

von Mikroorganismen und Viren gegenüber Arznei- und Desinfektionsmitteln

- der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
- der Hygiene von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen sowie der baulichen und technischen Hygiene

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. Nachtrages die Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung erfüllen und die strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene durchlaufen haben, können auf Antrag die Bezeichnung Krankenhaushygiene erhalten.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie besitzen, sind berechtigt, auch die Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene zu führen.“

8. Die Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „22“ bis „44“ werden die Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „24“ bis „46“ und die Unter-Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „38.1“ bis „38.5“ werden die Unter-Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „40.1.“ bis „40.5“.

9. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „24. Labordiagnostik – fachgebunden –“ wird Satz 1 nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik – fachgebunden – sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin und für Urologie.“

10. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „25. Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der zweite Ordnungspunkt gestrichen.

11. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „27. Medikamentöse Tumorthherapie“ wird nach der Überschrift in Satz 1 nach den Wörtern „der Facharztweiterbildungen“ der erste Spiegelstrich gestrichen.

12. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „28. Medizinische Informatik“ werden in der Rubrik „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ die Wörter „in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung“ gestrichen.

13. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „29. Naturheilverfahren“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Absatz 1 in einer Krankenhaus-einrichtung für Naturheilverfahren

oder

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2, die auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen abgeleistet werden können,

- anteilig können

1,5 Monate Weiterbildung durch 40 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Absatz 8 einschließlich Supervision ersetzt werden

- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Naturheilverfahren“

14. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „32. Palliativmedizin“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2,
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Palliativmedizin

6 Monate der Weiterbildungszeit können durch 120 Stunden Fallseminare gemäß § 4 Absatz 8 einschließlich Supervision ersetzt werden“

15. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „36. Proktologie“ wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ unter dem Ordnungspunkt wie folgt geändert:

- a) Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.
- b) Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende Wörter eingefügt:

„oder während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Haut- und Geschlechtskrankheiten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1“

16. Die neue Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „37. Psychoanalyse“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt. Der Erwerb der Weiterbildungsinhalte soll sich über 60 Monate erstrecken. Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Psychoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 statt.“

- b) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung“ wird der Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– 250 Einzelstunden in der Regel in 3, mindestens jedoch 2 Einzelstunden pro Woche“

bb) Im Abschnitt „Untersuchung und Behandlung“ wird im dritten Spiegelstrich die Angabe „250 Stunden“ durch die Wörter „240 Stunden, für Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie 2 Behandlungen von mindestens 180 Stunden,“ ersetzt.

17. Die neue Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „38. Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Rubrik „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ werden nach dem Wort „Facharztanerkennung“ die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ eingefügt.

- b) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt. Der Erwerb der Weiterbildungsinhalte soll sich über 36 Monate erstrecken. Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Psychotherapie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 statt.“



- c) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsinhalt:

- Erkennung und psychotherapeutische Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefen-psychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie:

Theoretische Weiterbildung

- 100 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren

- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren

- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung

- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 20 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar

- 240 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische, supervidierte Psychotherapie, davon 2 abgeschlossene Langzeitfälle von mindestens 50 Stunden und 3 Kurzzeittherapien von mindestens 25 Stunden

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 75 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen wie die Grundorientierung.

Ein weiteres anerkanntes Psychotherapieverfahren (Hypnose, Gesprächstherapie, katathymes Bilderleben, Psychodrama, Gestalttherapie, Systemische Therapie)

Grundorientierung Verhaltenstherapie:

Theoretische Weiterbildung

- 100 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren

- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren

- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung

- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 20 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen,

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar

- 240 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 2 abgeschlossene Langzeitfälle von mindestens 50 Stunden und 3 Kurzzeittherapien von mindestens 25 Stunden

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 75 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, wie die Grundorientierung.

Ein weiteres anerkanntes Psychotherapieverfahren (Hypnose, Gesprächstherapie, katathymes Bilderleben, Psychodrama, Gestalttherapie, Systemische Therapie)“

18. Die neue Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „40. Röntgendiagnostik – fachgebunden –“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird die folgende Unter-Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer angefügt:

**„40.6 Röntgendiagnostik des Gefäßsystems**

12 Monate Röntgendiagnostik des Gefäßsystems bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Absatz 1, davon können bis zu 12 Monate während einer Facharztweiterbildung abgeleistet werden“

- b) In der Rubrik „Weiterbildungsinhalte“ wird die folgende Unter-Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer angefügt:

**„40.6 Röntgendiagnostik des Gefäßsystems**

- der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems

- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes

- der Gerätekunde“

19. Die neue Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „41. Schlafmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Rubrik „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt geändert:

- aa) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Im siebten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Pneumologie“ das Wort „oder“ eingefügt.

- cc) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„– Innere Medizin und Kardiologie“

- b) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Im siebten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Pneumologie“ das Wort „oder“ eingefügt.
- cc) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:  
„– Innere Medizin und Kardiologie“
20. Die neue Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „42. Sexualmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Rubrik „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ werden nach dem sechsten Spiegelstrich folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:  
„– Neurologie  
– Nervenheilkunde“
- b) In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ werden im ersten Ordnungspunkt, zweite Alternative, nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Sexualmedizin“ eingefügt.
- c) In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ werden im Abschnitt „Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ im vierten Spiegelstrich die Wörter „sexueller Traumatisierung“ durch die Wörter „Traumatisierung durch sexuelle Übergriffe“ ersetzt.
21. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „46. Spezielle Unfallchirurgie“ werden in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ nach der Angabe „36 Monate“ die Wörter „stationäre Weiterbildung“ eingefügt.
22. Nach der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „46. Spezielle Unfallchirurgie“ wird die folgende Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer eingefügt:

#### „47. Spezielle Viszeralchirurgie

##### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz Viszeralchirurgie die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

##### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz für Spezielle Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

##### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie

##### Weiterbildungszeit:

36 Monate stationäre Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2, davon können bis zu

- 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für den Facharzt Viszeralchirurgie und Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 abgeleistet werden

##### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und der nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexen Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Durchführung von Operationen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich endoskopischer, laparoskopischer und minimal-invasiver Operationsverfahren
- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien

##### Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die die Facharztanerkennung für „Viszeralchirurgie“ nach dem 1. bis 9. Nachtrag dieser Weiterbildungsordnung nachweisen oder abschließen, sind berechtigt, die Zusatz-Weiterbildungsbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die die Facharztanerkennung „Chirurgie“ in Verbindung mit dem „Schwerpunkt Viszeralchirurgie“ nachweisen oder abschließen, sind berechtigt, die Zusatz-Weiterbildungsbezeichnung „Spezielle Viszeralchirurgie“ zu führen.“

23. Die Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „45“ bis „47“ werden die Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffern „48“ bis „50“.
24. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „48. Sportmedizin“ werden in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ im zweiten Ordnungspunkt die Wörter „unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten“ gestrichen.
25. In der neuen Zusatz-Weiterbildungs-Ordnungsziffer „49. Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ im ersten Ordnungspunkt das Wort „oder“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

#### Artikel II

##### Bekanntmachungserlaubnis

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann den Wortlaut der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Nachtrags an geltenden Fassung im Amtsblatt für Berlin bekannt machen.

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

---

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 12. September 2014

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

L. S.

---

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat mit Datum vom 12. September 2014 die Genehmigung erteilt. Der vorstehende 10. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 2014

gez. *Dr. med. G. Jonitz*  
Präsident

gez. *Dr. med. E. Wille*  
Vizepräsident

L. S.